

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3093

Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70

Ansprechpartner
Christoph Kostka

24105 Kiel

Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

02. Mai 2008

**Nachtrag zur Stellungnahme von VNW und ASHW vom 28.12.2007 zum:
Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
(LBO)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

zum Entwurf der LBO hatten wir bereits am 28.12.2007 schriftlich Stellung genommen (LT-DS: 16/2720). Mit Blick auf den weiteren zeitlichen Verlauf im Gesetzgebungsverfahren und die mündliche Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuss am 07.05.2008 möchten wir unsere Stellungnahme um *zwei Punkte ergänzen*:

Punkt 1:

Der Entwurf der LBO sieht in § 49 Abs. 4 die Nachrüstung von Rauchwarnmeldern vor. Soweit es nicht zu einer kompletten Streichung der Nachrüstungsverpflichtung kommt, regen wir an, die Nachrüstungsfrist bis zum 31.12.2010 zu verlängern.

Begründung:

Die geltende LBO schreibt in § 52 Abs. 7 die Nachrüstung von Rauchwarnmeldern im Wohnungsbestand bis zum 31.12.2009 verbindlich vor. Bereits seit geraumer Zeit registriert die Wohnungswirtschaft deshalb zahlreiche Nachfragen von Anbieterfirmen. Diese bringen sich einerseits als potentielle Auftragnehmer für die Erstausrüstung des Wohnungsbestandes wie auch für die in der DIN 14676 vorgeschriebene regelmäßige Wartung der Rauchwarnmelder immer wieder ins Gespräch. Von Anbieterseite wird regelmäßig die kurze noch verbleibende Ausrüstungsfrist bis zum 31.12.2009 problematisiert. Komme es nicht sehr zeitnah zur Beauftragung, sei angesichts des nachzurüstenden Volumens mit erheblichen Engpässen und Verzögerungen zu rechnen. In Schleswig-Holstein gibt es rund 1,4 Mio. Wohnungen. Davon befinden sich gut 600.000 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die in der Regel von Mietern bewohnt werden.

Auf Vermieterseite gibt es deshalb die berechtigte Sorge, dass die sachgerechte und professionelle Auftragsabwicklung leidet, weil die jeweiligen Anbieter bestrebt sein könnten, ein möglichst hohes Auftragsvolumen zu generieren. Uns sind Fälle bekannt, bei denen aufgrund technischer Mängel in ganzen Produktionschargen, bereits installierte Rauchwarnmelder im gesamten Wohnungsbestand einzelner Wohnungsunternehmen ausgetauscht werden mussten. Die erhebliche Beeinträchtigung der Mieter ist nur eine der resultierenden Folgen. Zudem ist mit Auswirkungen auf die Preisgestaltung zum Nachteil der Auftraggeber und damit der Mieter zu rechnen.

Die Wohnungseigentümer halten sich aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere auch wegen bislang ungeklärter Haftungsfragen, mit der Vergabe von Aufträgen zurück. Die künftigen Regelungsinhalte der LBO entscheiden aber über Art und Umfang der Beauftragung. Im Interesse einer sachgerechten und preiswerten Projektabwicklung ist die Fristverlängerung bis zum 31.12.2010 angemessen und geboten.

Punkt 2:

Der Entwurf der LBO sieht in § 38 Abs. 2 folgende Regelung vor:

Glastüren und andere Glasflächen müssen bruchsicher sein.

Reichen diese bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herab, sind sie so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

Paragraf 38 Abs. sollte wie folgt geändert werden:

Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsfläche herabreichen, müssen bruchsicher sein und sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

Begründung:

Absatz 2 nimmt das Anliegen des bisherigen Absatzes 2 auf. Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass bei den Berufsgenossenschaften verstärkt Unfälle durch zersplitternde Glastüren gemeldet wurden, bei denen es zu Schnittverletzungen gekommen ist. Betroffen waren u. a. Ladengeschäfte, Heime und Verwaltungsgebäude. Der gefährdete Personenkreis umfasst daher nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sondern auch die Öffentlichkeit. Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 ersetzt die bisherige Ermessensentscheidung im Einzelfall des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 durch eine bedingte unmittelbar gesetzeshängige Anforderung.

§ 38 Abs. 2 Satz 1 hätte zur Folge, **dass jedwede Glastüren und andere Glasflächen bruchsicher sein müssten**, unabhängig von der Frage, ob von ihnen tatsächlich Gefahren ausgingen. Eine solche Anforderung ist jedoch unverhältnismäßig. Die Entwurfsregelung stellt somit eine erhebliche Verschärfung zur bisherigen Rechtslage dar. Um dem Anliegen der Berufsgenossenschaften Rechnung zu tragen, genügt es, die Regelung des § 38 Abs. 2 entsprechend dem Vorschlag zu fassen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Christoph Kostka